



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 10

Memmingen, 27. April 2018

60. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.04.2018	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Bebauungsplanänderung für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Im Paradies“ (Planungsgebiet A18_Ä2)	Seite 52
25.04.2018	Bekanntmachung der Stadt Memmingen - Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylBS)	Seite 55
25.04.2018	Bekanntmachung der Stadt Memmingen - Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylGS)	Seite 61

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
der Bebauungsplanänderung für das in
der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
„Im Paradies“ (Planungsgebiet A18 Ä2)

Vom 25. April 2018

Der Stadtrat hat am 08. November 2016 beschlossen, für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Im Paradies“ (Planungsgebiet A18) eine Bebauungsplanänderung aufzustellen. Der genaue Geltungsbereich der künftigen Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 14. Oktober 2016.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch und ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanänderungsentwurf, bestehend aus

- Änderungsplanzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen vom 27. März 2018
- Begründung vom 27. März 2018
- Baugrunderkundung (Geo-Consult) vom 28. Juni 2016

liegen in der Zeit

vom 07. Mai 2018 bis einschließlich 08. Juni 2018

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 311, während den Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zur Bebauungsplanänderung in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse www.memmingen.de/2861.html einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

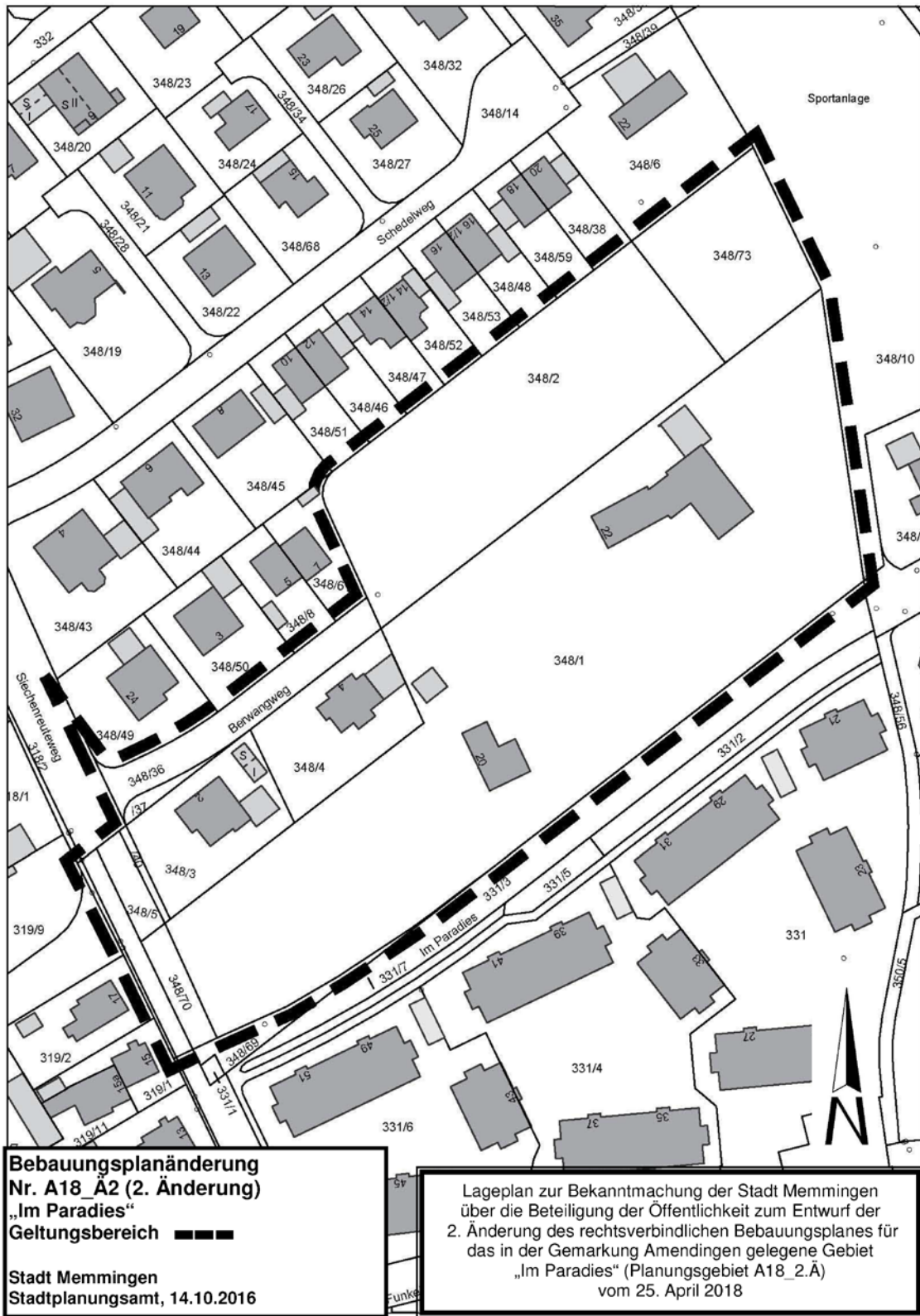
In Gutachten, Planunterlagen und Untersuchungen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Boden im Hinblick auf Untergrundverhältnisse, Bodenschichten, Hydrogeologische Verhältnisse, Bodenklassifizierung, Bodenparameter, Sohlwiederstand, Erdbebenzone, Schadstoffuntersuchung, Gründungsbeurteilung und Chemische Analysen
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Wasserhaltungs- und Drainagemassnahmen
- Schutzgut Pflanzen im Hinblick auf Biotopkartierung

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch die Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634) geändert worden ist.

Memmingen, 25. April 2018
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylBS)

Vom 25.04.2018

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Memmingen betreibt dezentrale Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Memmingen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne von Art. 1 Aufnahmegesetz, Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
- (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber und deren Familienangehörige können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften vorübergehend und in stets wideruflicher Weise untergebracht werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die von der Stadt Memmingen betriebenen Asylbewerberunterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Überschüsse aus den Einnahmen der Asylbewerberunterkünfte werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt Memmingen erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Asylbewerberunterkünfte. Bei der Auflösung der Asylbewerberunterkünfte ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt zuzuführen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Asylbewerberunterkünfte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Gebühren

Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Unterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Unterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod
 - a) nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist,
 - b) bei durch die Unterbringungsbehörde genehmigter Aufgabe der Unterkunft durch den Benutzer (tatsächliche Räumung) oder
 - c) durch Aufhebung der Unterbringungsverfügung nach Abs. 4.
- (4) Gründe für die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn
 1. sich die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen beschafft hat;
 2. eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann;
 3. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;
 4. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten sowie Umstrukturierungsmaßnahmen geräumt werden muss;
 5. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Memmingen und dem Dritten beendet wird;
 6. die eingewiesene Person die Unterkunft länger als zwei Wochen nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung ihres Hausrats verwendet;
 7. ein Benutzer die jeweilige Benutzungsgebühr für einen längeren Zeitraum als zwei Monate nicht entrichtet hat oder in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühren für zwei Monate übersteigt;

8. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 9. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 10. schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung festgestellt werden.
- (5) Benutzer können insbesondere in den Fällen des Abs. 4 Nr. 4, 5, 8, 9 und 10 nach rechtzeitiger Ankündigung auch in andere Unterkunftsanlagen oder Unterkunftsräume umquartiert werden.
- (6) Für die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Memmingen geöffnet und die Räumung durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 6

Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Aufenthalt von Besuch ist grundsätzlich auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen von den Besuchszeiten können durch Hausordnung geregelt werden.
- (2) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand mit dem dazugehörigen Inventar sowie allen Schlüsseln zu übergeben. Für die Überlassung der Schlüssel wird pro Schlüsselsatz ein Pfand in Höhe von 25,00 Euro festgesetzt. Über zurückgelassene persönliche Gegenstände kann die Stadt Memmingen verfügen.
- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung (§ 9) sind zu befolgen.

§ 7

Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht

- (1) Benutzer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Memmingen, wenn sie
 - a) in die Unterkunft eine andere Person aufnehmen wollen,
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen wollen,
 - c) Haus- oder Zimmerschlüssel anfertigen oder anfertigen lassen,
 - d) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.
- (2) Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit dies im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vertretbar ist. Sie kann befristet, unter Widerrufsvorbehalt gestellt und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Unterkunft oder das Grundstück erheblich beeinträchtigt werden.

- (3) Die Stadt Memmingen kann bei Zuwiderhandlungen gegen Benutzungsbestimmungen, auch solche in der Hausordnung, ordnungsgemäße Zustände kostenpflichtig durch Ersatzvornahme wiederherstellen lassen. Insbesondere kann sie ohne ihre Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie widerrechtliche Ablagerungen beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer vorherigen Anhörung des oder der Betroffenen und einer schriftlichen Androhung der Ersatzvornahme abgesehen werden.
- (4) Die mit dem Vollzug dieser Satzung Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (5) Den Benutzern ist des Weiteren untersagt:
 - a) Offenes Feuer
 - b) Das Halten und die Inbetriebnahme elektrischer Heiz- und Kochgeräte, Kühlgeräte und ähnlicher Elektrogeräte in den Unterkunftsräumen neben den zur Verfügung gestellten Geräten.
 - c) Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu lagern und/oder mit sich zu führen
 - d) ein Gewerbe zu betreiben oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (6) In der gesamten Unterkunft herrscht Rauchverbot.
- (7) Wer sich als Besucher in der Einrichtung aufhält und gegen die Bestimmungen des Abs. 5 und 6 oder gegen die Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.

§ 8

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen und die dort befindlichen Müllbehälter zu entleeren. Bei Eintreten von Kälte ist der Benutzer verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen, Sturm und Frost sind die Haustüren und sämtliche Fenster umgehend zu schließen und geschlossen zu halten.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Memmingen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für schuldhaftes Verhalten Dritter, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Beide haften als Gesamtschuldner. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Memmingen auf Kosten des Benutzers durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

- (4) Die Stadt Memmingen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Memmingen zu beseitigen.

§ 9 Hausordnungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Memmingen eine Hausordnung erlassen.
- (2) Jedem Benutzer wird eine Hausordnung ausgehändigt; eine Hausordnung wird in der Unterkunft ausgehängt.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Memmingen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Auskunftspflicht, Drittwirkung

- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Memmingen über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (4) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften - ungeachtet spezieller Regelungen in dieser Satzung - für die von ihnen verursachten Schäden.

- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Memmingen, den 25.04.2018
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen (AsylGS)

Vom 25.04.2018

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Memmingen unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sowie anderer gewährter Sachleistungen sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen.
- (2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Unterkunftsgebühr bemisst sich danach, ob der Gebührensschuldner einen eigenen Haushalt führt (als alleinstehende Person oder Haushaltsvorstand) oder einem anderen Haushalt angehört. Die Höhe der Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie bemisst sich für Erwachsene danach, ob sie alleinstehend bzw. allein- erziehend sind oder nicht und für Kinder nach dem Alter.

- (2) Die Gebühren können dem Gebührenverzeichnis in Anlage 1 entnommen werden.
- (3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterkunft um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.
- (4) Die Nebenkosten, mit Ausnahme der Haushaltsenergie, sind in der Unterkuftsgebühr als Pauschale enthalten.

§ 4

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner, die dem Personenkreis des Art. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Die Gebührepflicht kann durch Erstattungsanspruch nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) abgelöst werden.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenschild endet mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder mit der tatsächlichen Räumung, je nachdem was davon zuletzt eintritt. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührebefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 5

Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende des Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.
- (2) Bei Gebührepflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden leistungsrechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Anwendbarkeit des Kostengesetzes

Neben den Gebühren werden Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes nicht erhoben. Die Art. 17 und 18 des Kostengesetzes finden keine Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Memmingen, den 25.04.2018
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zu § 3 der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Asylbewerberunterkünfte der Stadt Memmingen

1.1 Unterkunftsgebühr (incl. Heizung)

- (1) Für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben.
- (2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00.
- (3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

1.2 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Für die in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- (1) für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich Euro 137,00 für Verpflegung und Euro 33,00 für Haushaltsenergie,
- (2) für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 31,00 für Haushaltsenergie,
- (3) für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 140,00 für Verpflegung und Euro 18,00 für Haushaltsenergie,
- (4) für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 112,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,
- (5) für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 8,00 für Haushaltsenergie.